

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen «Swiss Cold Training Association (SCTA)» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die Swiss Cold Training Association (SCTA) ist parteilos und konfessionslos.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Kältetraining in der Schweiz und international als Sportart verbreiten.
- Methoden rund um das Kältetraining unterrichten und untersuchen.
- Meditationsübungen und Atemübungen unterrichten und untersuchen
- Immobilien zur Durchführung von Kältetraining erwerben
- Für den eigenen Zweck oder Vereinsfremde Zwecke Spenden sammeln
- die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu Kältetraining und Atemtechniken
  - die Förderung und Weiterentwicklung des Berufs Kältetrainingsinstructor
  - die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes
  - die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen
  - die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.

Nur natürliche Personen können Mitglieder werden. Die Swiss Cold Training Association (SCTA) kann die Mitgliederbeiträge wie aber auch seine Leistungen je nach Mitglieder-kategorie unterschiedlich ausgestalten.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und die unten aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Der Verein zieht die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel in Betracht.

### **Art. 7**

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

Mitglieder:

- Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
- Die Mitgliedschaft kann von der Swiss Cold Training Association (SCTA) ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder:

- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für die Swiss Cold Training Association (SCTA) besondere Verdienste erworben haben.
- Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung von der Swiss Cold Training Association (SCTA) gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Gönnermitglieder:

- Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck von der Swiss Cold Training Association (SCTA) mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.
- Gönnermitglieder bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Es gibt keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft als Gönner. Die Mitgliedschaft kann von der Swiss Cold Training Association (SCTA) ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

**Art. 8**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

**Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

**Generalversammlung****Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

**Art. 11**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die unterschiedlichen Mitgliedertypen;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

**Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Teilnahme über Videokonferenzsysteme ist möglich. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

**Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden Vorschlag, der von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht wurde, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

**Vorstand****Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

**Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

**Art. 23**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

**Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

**Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**Revisionsstelle****Art. 26**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Auflösung****Art. 27**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden an der jährlichen Mitgliederversammlung am 14.11.2020 in Neuchatel/Zürich angenommen.

Im Namen des Vorstands

- Herr Hegener, Simon

- Herr Taniyelyan, Arthur